

«REDUZIERTE PFLICHTTEILE FÜR NACHKOMMEN»

Ab 1. Januar 2023 gilt das revidierte Erbrecht. Der Zürcher Erbschafts- und Steuerberater Marc'Antonio Iten ist als Partner der Dr. Iten, Dudli + Partner Steuerberatung und Treuhand AG mit Erbfällen gut vertraut. Im Interview erklärt er, was jetzt neu beachtet werden muss, um Streitigkeiten vorzubeugen.

Herr Dr. Iten, warum sind heute trotz umfassendem Beratungsangebot Erbschaften immer noch so streit-anfällig?

Im Streit der Erben wird offenbar, was lange unterm Teppich war. Vordergründig drehen sich Erbstreitigkeiten oft um Geld, das heisst um unterschiedliche Auffassungen darüber, wem was zusteht. Dahinter verbergen sich zuweilen verletzte Gefühle in der Kindheit oder als junge Erwachsene. Oft entfacht sich Streit, wenn es um die Bewertung von Liegenschaften geht.

Regelt das revidierte Erbrecht den Nachlass nun umfassend, oder muss man sich nach wie vor darum kümmern?

Man sollte sich auf jeden Fall genau informieren, was mit dem Nachlass passiert, wenn man ihn nicht regelt. Wer sind die gesetzlichen Erben? Wer erhält wie viel? Niemand ist verpflichtet, ein Testament zu machen. Denn das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) stellt ausführliche Regeln zur Verfügung, nimmt dabei aber keine Rücksicht auf individuelle Unterschiede. Wem die gesetzliche Erbfolge nicht passt, der muss ein Testament erstellen. Mit einem Testament hebt man die gesetzliche Erbfolge auf und ersetzt sie durch eine persönliche Regelung.

Hauptpunkt der Revision sind neue Pflichtteile.

Der Pflichtteil ist das Minimum, das pflichtteilsgeschützte Erben einfordern können. Das Gesetz schützt Nachkommen und Ehegatten, aber ab 2023 nicht mehr die Eltern. Verletzt ein Erblasser einen Pflichtteil, ist sein Testament nicht einfach unwirksam. Wer seinen Pflichtteil einfordern will, muss aktiv werden und innerhalb von einem Jahr klagen. Neu ist ab 2023 der Pflichtteil der Kinder reduziert. Je nach-

dem, ob man verheiratet ist oder nicht, beträgt der Pflichtteil der Kinder neu ein $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$. Die Pflichtteile der Ehegatten bleiben unverändert. Ab 2023 kann man als Erblasser also über einen grösseren Teil des Nachlasses verfügen.

Werden Partner im Konkubinat nun auch erbberechtigt?

Unser Erbrecht orientiert sich am traditionellen Familienmodell und wird modernen Lebensformen auch nach der Revision nicht immer gerecht. Konkubinatspaare und Rekombinationsfamilien (Patchwork) haben weiterhin Beratungsbedarf. Auch in steuerlicher Hinsicht!

Neu gehört Vermögen der Säule 3a nicht mehr zum Nachlass. Was bedeutet das?

Säule 3a-Guthaben, egal ob aus Versicherung oder Banksparen, gehören nicht zum Nachlass, weil die Begünstigten ein direktes Forderungsrecht haben. Diese Guthaben sind weiterhin für die Pflichtteilsberechnung relevant und können zu Ausgleichszahlungen führen.

Muss man jetzt sein Testament ab 2023 anpassen?

Bestehende Testamente bleiben auch nach dem 1. Januar 2023 gültig. Aber man ist gut beraten, wenn bestehende Regelungen jetzt überdacht und bei Bedarf angepasst werden. Denn einige Formulierungen, die in älteren Testamenten häufig verwendet wurden, können in Zukunft Fragen aufwerfen und zu Streit führen. Eine Überprüfung sollte sowieso in Abständen von fünf bis zehn Jahren vorgenommen werden. Die Revision bietet einen idealen Anlass dazu. Man kann Erbstreitigkeiten vermeiden, indem man sein Testament klar und unmissverständlich abfasst. Der Beizug einer Fachperson lohnt sich. ala

*Der promovierte Jurist
Marc'Antonio Iten ist
Erbschafts- und Steuerberater
in Zürich.*

